

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Ersteinstellung am Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Sährm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rötterstraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltene Spaltenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserten finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **575 000** Exemplaren erscheint diese Ztg.

Der Einfluß der Gewerkschaften auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Wie jedermann weiß, nehmen die deutschen Gewerkschaften den Ruhm für sich in Anspruch, daß sie im Laufe des Jahrzehnts es fertig gebracht hätten, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter wesentlich zu verbessern. Die Löhne seien allmählich erhöht und die Arbeitszeit sei nach und nach verkürzt worden. Und zwar seien diese Erfolge gegen den Widerstand des Unternehmers und zum großen Teil auf dem Wege des Kampfes errungen worden, wobei der Streik habe die Drohung mit einem Streik eine ausschlaggebende Rolle gespielt. Darum nennen sich die freien Gewerkschaften mit Stolz Kampfgewerkschaften, und darum schneiden sie ihre ganze Tatkraft auf den Kampf mit dem Unternehmer zu. Was den Streik betrifft, so bestreiten sie allerdings, daß sie lediglich Streikvereine seien, und sie ziehen es vor, wenn es möglich ist, auf dem Wege der friedlichen Verhandlung und Vereinbarung die Lohn- und Arbeitsbedingungen vorteilhafter zu gestalten, immerhin aber erklären sie, daß sie auf den Streik, als das letzte Mittel im wirtschaftlichen Kampf, nicht verzichten könnten. Ganz folgerichtig vertreten sie deshalb den Standpunkt, daß Arbeiterorganisationen, die grundsätzlich den Streik als unzulässig ablehnen, nicht als vollwertige Sachwalter der Arbeiter angesehen werden könnten.

Bekanntlich drängen die Christlich-Sozialen Gewerkschaften und die christlichen Gewerkschaften die friedliche Vereinbarung in den Vordergrund, indem sie auf die Interessengemeinschaft (die Harmonie) zwischen Arbeitern und Unternehmern im wirtschaftlichen Leben und auf die Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Arbeitern und Unternehmern im sozialen und politischen Leben hinweisen. Dennoch aber sind sie keineswegs geneigt, den Streik als Waffe gänzlich auszuschalten, und in der Tat haben beide Organisationen nicht selten zu dieser Waffe gegriffen und Streiks durchgeführt. Man könnte den Unterschied zwischen ihnen und den freien Gewerkschaften dahin festlegen, daß erstere im Vertrauen auf die Friedensliebe und die soziale Gesinnung des Unternehmers den Kampf als die Ausnahme und die friedliche Verständigung als die Ausnahme betrachten. Während erstere die Bewilligungsbereitschaft der Unternehmer überschätzen und sich in einen Friedensraum einwiegen, aus dem sie hin und wieder sehr unangenehm aufgeschreckt werden, erkennen letztere die Notwendigkeit, allen Interessen der Unternehmer zum Trotz, das Pulver trocken zu halten und jeden Augenblick zum ersten Kampf bereit zu sein. Sie verharren eben grundsätzlich in einer fortwährenden Kampfstellung und nach dem alten Spruche: Si vis pacem, para bellum — willst du den Frieden, so bereite dich auf den Krieg vor! Stehen sie kampfbereit da, freuen sich aber, wenn sie ohne Kampf, etwa durch Tarifverhandlungen, für die Arbeiter und Arbeiterinnen Vorteile herausbringen können. Nicht: Kampf um jeden Preis! Lautet ihr Wahlspruch, sondern: Kampf nur im äußersten Notfall.

Hieraus geht hervor, daß der Gegensatz zwischen christlichen und blauen Gewerkschaften einerseits und den freien Gewerkschaften andererseits nicht ein prinzipieller, sondern nur ein gradueller, das heißt also, nicht ein grundsätzlicher, sondern nur ein dem Verhältnisse entsprechender ist. Diese innere Wesensverwandtschaft hat sich auch darin gezeigt, daß ungeachtet aller Reibereien und Behauptungen schon zu verschiedenen Malen beide Richtungen zusammengewandert sind und gemeinsame Sache gemacht haben gegen das Unternehmertum. Diese Tatsache gibt die Erklärung dafür, daß das Scharfmachertum die „Christen“ und die „Christen“ für unehrliche Reaktionäre und falsche Freunde erklärt und sie gelegentlich mit den „Nosen“ in einen Topf wirft.

Neuerdings macht sich noch eine andere Sorte von Gewerkschaften bemerkbar. Es sind dies die sogenannten Gelben, oder die wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereine, wie sie sich mit Vorliebe nennen, die den Streik als Kampfmittel grundsätzlich ablehnen und sich lediglich auf das Wohlwollen der Unternehmer verlassen. Aus diesem Grunde werden sie von den Gewerkschaften aller drei Schattierungen nicht als vollwertig angesehen, sondern als Semi-Gewerkschaften, das heißt als nachgemachte, minderwertige Zerrbilder einer Gewerkschaft hingestellt. Auch die Sozialpolitiker und Volkswirtschaftler aus bürgerlichen Kreisen waren die gleichen Auffassung und machten ihnen die Preisaberechnung streitig, weil sie nicht als eine Vertretung der Arbeiterinteressen in eigentlichem Sinne anzusehen seien. Dagegen haben sich die Gelben und ihre Säugammen, die Unternehmervereine mit und ohne Dorkittel, kräftig zur Wehr gesetzt, und nunmehr haben sie die Genehmigung, daß auch ein Mann der Wissenschaft, der Frankfurter Professor Dr. Andreas Voigt, mit dem Gewicht seiner Persönlichkeit für sie eintritt. Dieser Professor hat auf der Versammlung der Gelben in Saarbrücken den Versuch gemacht, vom Standpunkt der Wirtschaftswissenschaft aus die Preisaberechnung, ja die Überlegenheit der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung nachzuweisen. Bei diesem der Wirklichkeit hat er sehr schlecht abgemessen, denn selbst bürgerliche Zeitungen, die sich noch etwas Unparteilichkeit bewahrt haben, erklären seine Beweisführung für unzulänglich. Die Frankfurter Zeitung, wohl das angesehenste bürgerliche Organ Deutschlands, nimmt sich den Herrn Professor vor

und weist ihm verschiedene Fehler nach. Daraufhin hat Dr. Voigt in dieser Zeitung das Wort ergriffen, um in einem Artikel seinen Standpunkt zu rechtfertigen. Da wir wohl annehmen dürfen, daß dieser Artikel gewissermaßen den Hauptinhalt der professoralen Rede über die gelben Vereine enthält, so wollen wir ihn einmal kritisch zerlegen.

Der Frankfurter Professor geht von der Auffassung aus, daß es sich im wesentlichen um die Frage handle, ob Arbeiterorganisationen, die auf das Mittel des Streiks verzichten, überhaupt einen mitbestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausüben können. Wenn diese Frage verneint, so müßte allerdings gesagt werden, daß dann die wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereine nicht als wirkliche Vertreter von Arbeiterinteressen anzusehen seien, weil sie ja auf den Streik unter allen Umständen verzichten.

Dr. Voigt bejaht natürlich die Frage und mit der Gründlichkeit, die einem deutschen Professor so wohl ansteht, holt er zu seiner Beweisführung ziemlich weit aus. Nach seiner Meinung ist auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens dem Willen des einzelnen in bezug auf die Preisbestimmung nur ein verhältnismäßig kleiner Spielraum vergönnt und auch eine Organisation hat nur einen geringen Einfluß. Nach oben und nach unten gibt es Grenzen, die allerdings elastisch sind, aber nicht überspannt werden dürfen. Wird der Preis einer Ware zu hoch hinaufgeschraubt, so muß ein Teil der bisheriger Käufer die Ware verabschieden und der Absatz sinkt, wird der Preis zu tief herabgedrückt, so können die Verkäufer der Ware nicht mehr auf ihre Kosten und schränken die Erzeugung ein. Natürlich können Käufer und Verkäufer je nach ihrer wirtschaftlichen Lage die Preise auf die obere oder die untere Grenze herabsinken, und in dieser Beziehung sind die Organisationen von Bedeutung, aber auch die Macht der Organisation findet ihr Ende an der oberen oder unteren Grenze. Es ist eine rechte Weisheit, wenn der Herr Professor sagt, auch eine starke Organisation der Fleischproduzenten könne die Fleischpreise nicht über eine gewisse Höhe hinaus steigern und eine starke Organisation der Fleischkonsumenten könne sie nicht unter eine gewisse Grenze herunterdrücken. Das glaubt ja der stärkste Mann nicht, daß zum Beispiel eine Schlächterunion den Preis für ein Pfund Fleisch auf 5 M. hinaufschrauben könne oder daß ein Konsumverein imstande sei, ihn auf 10 M. herabzubringen, wohl aber lehrt uns die Erfahrung, daß eine Organisation sehr wohl die Möglichkeit besitzt, die Preise innerhalb der elastischen Grenzen sehr wesentlich zu beeinflussen. Eine Schlächterunion ohne das Gegengewicht einer starken Konsumgenossenschaft ist sehr wohl in der Lage, hohe Fleischpreise festzusetzen und festzuhalten, und umgekehrt ist ein Konsumverein, der es mit unorganisierten Schlächtereimern zu tun hat, sehr wohl imstande, die Fleischpreise zu senken. Darin liegt ja gerade die Bedeutung der Organisation im wirtschaftlichen Leben, daß sie das Gesetz von Angebot und Nachfrage allerdings nicht aufheben kann, daß sie aber innerhalb der natürlichen Grenzen auf die Gestaltung der Preise einwirken vermag. Das ist doch wohl unbestreitbar und darum schließen ja die Organisationen auf dem Warenmarkt wie Pilze aus der Erde.

25 Jahre oberösterreichischer Arbeiterentlohnung.

Zu dem in Nr. 29 enthaltenen Artikel über die Lohnverhältnisse in der oberösterreichischen Eisen- und Metallindustrie sendet uns ein kollege folgende wertvolle Ergänzung:

In dem von den Oberösterreichischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, G. V., herausgegebenen Bericht für das Jahr 1913 lesen wir auf Seite 61:

„Angefaßt die gedrückte Geschäftslage wurden die Beschäftigungs- und Beschäftigten, die den Werken der sozialen Versicherungen- und der Arbeiterbeschäftigung erwachsen, besonders drückend empfunden, zumal die behördlichen Anforderungen in letzterer Beziehung immer schärfer werden. Namentlich hat die Bundesratsverordnung vom 12. Dezember 1908 betreffend den Betrieb der Anlagen in der Großeisenindustrie (die sogenannte Pausenverordnung) seitens der Behörden eine Auslegung erfahren, die für die Werke einschließlich ihrer Arbeiter sehr aufwendend (1) beschärfend und schädigend wirkt. Nicht nur sind die Behörden in der Gewährung der in der Verordnung ausdrücklich als zulässig bezeichneten Ausnahmen immer zurückhaltender geworden, sondern sie sind auch bestrebt, die Verordnung auf Betriebe auszubehnen, für die sie zweifellos nicht bestimmt ist.“

Es liegt System in diesen Unternehmervorschlägen über die Beschäftigten und Beschäftigten“ durch die Sozialgesetzgebung und namentlich in den Klagen über die „Pausenverordnung“. Die Bundesratsverordnung für die Großeisenindustrie hat weder dem trafen Ueberwachungs- und der Vermehrung der Betriebsunfälle, auch nicht der Ausnutzung der Arbeiterkräfte in regelmäßigen Intervallen- und in 24stündigen Wechselstunden Abbruch getan. Die Berichte der Gewerbeinspektion beweisen bis in das letzte Jahr hinein, daß die Unternehmer tatsächlich keinen Anlaß haben, sich über zu geringe Entgeltskommen der Aufwandsbeamten hinsichtlich der Entlohnung und „unzulässigen Ausnahmen“ zu beklagen. Aber es ist in dieser unglücklichen Anlaß betriebener Klagen, ein genau so antisoziales System, wie es dem Gesetz nach „Schutz der Arbeiter“ zugrunde liegt. Die Bundesratsverordnung ist, gemessen an ihrer arbeiterschützenden Wirklichkeit, fast bedeutungslos, aber die Unternehmer können trotzdem über diese Verordnung, um ein Hüttenarbeiter- und Hüttenarbeiter-System zu hindern, sich über zu geringe Entgeltskommen der Aufwandsbeamten hinsichtlich der Entlohnung und „unzulässigen Ausnahmen“ zu beklagen. Aber es ist in dieser unglücklichen Anlaß betriebener Klagen, ein genau so antisoziales System, wie es dem Gesetz nach „Schutz der Arbeiter“ zugrunde liegt. Die Bundesratsverordnung ist, gemessen an ihrer arbeiterschützenden Wirklichkeit, fast bedeutungslos, aber die Unternehmer können trotzdem über diese Verordnung, um ein Hüttenarbeiter- und Hüttenarbeiter-System zu hindern, sich über zu geringe Entgeltskommen der Aufwandsbeamten hinsichtlich der Entlohnung und „unzulässigen Ausnahmen“ zu beklagen.

zwar kommt es uns darauf an, zu ermitteln, was Wahres an der ebenfalls systematisch verbreiteten Behauptung der Werkunternehmer ist: „Die Arbeitslohnkosten verteuern in steigendem Maße die Produktion.“ Ist das der Fall, dann muß natürlich der Anteil der Arbeiterlöhne an dem Produktionswert gestiegen sein und wir hätten dies bei unserer Beurteilung der sozialpolitischen Haltung der Unternehmer gebührend zu berücksichtigen. Wie verhält sich nun die Sache?

Das Jahr 1888 war auch für die oberösterreichische Montanindustrie der Beginn einer mehrjährigen Konjunkturerholung nach Jahren wirtschaftlicher Stagnation. Die Zahl der Eisen- und Stahlwerkearbeiter stieg auf 18 830, die der Zink-, Blei- und Silberhütten auf 7681. An diese Beschäftigten wurden 16 368 252 M. Löhne ausbezahlt. Ueberhaupt betrug die 1888 an die Arbeiter in der ganzen Montanindustrie Oberösterreichs ausbezahlte Lohnsumme etwas über 67 Millionen Mark. Im Jahre 1913 belief sich die Gesamtlohnsumme auf etwas über 233 Millionen Mark. Diese gewaltige Zunahme der Lohnsumme pflegen die Unternehmer schon als eine „stärkere Belastung“ anzugeben.

Noch mehr müssen die Angaben der gezahlten Einzellöhne zur Befestigung der Unternehmerraten über die „steigenden Löhne“ herhalten. In der Tat, stellt man die Lohnzahlen einander gegenüber, so scheinen die Unternehmer im Rechte zu sein. Der durchschnittliche Jahreslohn eines erwachsenen männlichen Arbeiters betrug (runde Zahlen) in den

Hochöfenbetrieben	1888	1205
Eisenhütten	658	1108
Walzwerke (Eisen und Stahl)	692	1202
Hochöfenhütten	687	1277
Zinkblechwalzwerken	641	1120
Blei- und Silberhütten	645	1054

Die Löhne sind also in diesem Vierteljahrhundert bedeutend erhöht worden, zum Teil bis über 85 Prozent. Natürlich muß auch beachtet werden, daß in den 80er Jahren die Nachwirkungen der 1873 eingetretenen beispiellos starken Wirtschaftskrise noch zu spüren und die Arbeiterlöhne allgemein niedriger waren als in der kaiserlichen Hochkonjunktur gleich nach dem deutsch-französischen Krieg. Aber darauf kommt es uns jetzt nicht an. Wir haben zu untersuchen, ob der Lohn auch im Verhältnis zum Werte der erzeugten Waren zugenommen hat. Wir gehen aus von der Rohleistungserzeugung.

1888 wurden bei 3668 Arbeitern (darunter 791 weibliche) 488 177 Tonnen, 1913 bei 5483 Arbeitern (757 weibliche) 994 601 Tonnen Roheisen in Kalchofen hergestellt. Die Arbeiterzahl war 1913 um 50 Prozent, die erzeugte Menge aber um fast 130 Prozent höher als 1888. Es betrug ferner (in Mark):

Jahr	der Wert der Roheisen- erzeugung		Durchschnitts- lohn (sämtlicher Arbeiter)	Auf den Kopf des Arbeiters fiel der Erzeugungswert um
	in ganzen	auf den Arbeiter		
1888	22507266	6186	578	108,1 Prozent der Lohn um
1913	70101845	12786	1056	84,3 Prozent

Die Lohnzunahme ist also hinter der Zunahme des verhältnismäßigen Erzeugungswertes um 13,8 Prozent zurückgeblieben. In dem diesen Betrag sind die oberösterreichischen 5000 Arbeiter 1913 sogar schlechter als 1888 entlohnt worden! Von einer „stärkeren Belastung“ der Roheisenerzeugung durch Arbeiterlöhne kann demnach keine Rede sein.

Die Erzeugungswerte und Lohnverhältnisse in den weiterverarbeitenden Betrieben lassen sich nicht ganz vergleichen, schon weil hier im Laufe des Vierteljahrhundert bedeutungsvolle technisch-wirtschaftliche Veränderungen eingetreten sind. 1888 waren noch über 300 Puddelöfen im Gange, 1913 nur noch 97. Nummern der Hochöfen der Thomanöfenbetriebe und Martinöfenbetriebe vor. Dementsprechend wurden auch andere Walzwerke- und Hammerwerkebetriebe getroffen. Die Fertigherstellung ist mannigfaltiger geworden. Der „gemischte“ Betrieb hat bedeutende Fortschritte gemacht, infolgedessen hat sich auch das Verhältnis der Selbstkosten vermindert. 1888 beschäftigten die Zink- und Schweißhütten- und die Walzwerke 10 713 Arbeiter (393 weibliche), 1913 sind es 19 646 (581) gewesen. Damals betrug die Erzeugung an Fertigwaren 318 773, jetzt 957 146 Tonnen. Da die Arbeiterzahlen leider nicht getrennt nach Halbzeug- und Fertigerzeugung angegeben werden, so wollen wir unsere Ermittlung des Verhältnisses: Erzeugungswert und Arbeiterlohn auf die Fertigerzeugung der Walzwerke beschränken, zumal diese hauptsächlich den Betriebsertrag bestimmen. Wir ziehen dabei sämtliche Betriebsarbeiter in Betracht. Es betrug (in Mark):

Jahr	der Wert der Walzwerk- fabrikate		Durchschnitts- lohn (sämtlicher Arbeiter)	Auf den Kopf des Arbeiters fiel der Erzeugungswert um
	in ganzen	auf den Arbeiter		
1888	38588150	3659	667	85 Prozent der Lohn um
1913	189233572	6781	1181	70 Prozent

Unsere Berechnung beruht auf den Angaben der Unternehmer durchaus in einem den Werksbesthern günstigen Sinne. Trotzdem stellen wir auch hier eine im Vergleich zu dem Erzeugungswert verschlechterte Entlohnung der Arbeiter fest. Die Zink-, Blei- und Schweißhütten- und die Walzwerkebetriebe, Oberösterreichs wurden 1913 im Verhältnis zum Wert ihrer Leistung um 15 Prozent schlechter bezahlt als 1888. Also kann auch wegen der Fertigerzeugung keine Rede von einer „stärkeren Belastung“ der Erzeugung durch die Arbeiterlöhne sein. Auf die Zinkhüttenindustrie nicht zuletzt gründet sich der große Reichtum der oberösterreichischen Zinndustriemagnaten. Der Einfluß halber beschränken wir uns auf die Betrachtung der Rohleistungserzeugung. Hierbei wird die weitest große Zahl der Zinkwerks-

Arbeiter beschäftigt. 1888 waren es 6454 (1689 weibliche), im Jahre 1913 waren es 8492 (1276). In dieser Industrie betrug (in Mark):

Table with 5 columns: Jahr, der Wert der Erzeugung im ganzen, auf den Arbeiter, Durchschnittslohn (Männlicher Arbeiter), Auf den Kopf des Arbeiters (Männlicher) im Wert um

Also auch hier wieder ein Rückgang der Arbeiterentlohnung im Vergleich zu dem Erzeugungswert der Arbeiterleistung! Da für die mit den Hochspannungszugmaschinen zusammenhängenden Zinkblechwalzwerke die betreffenden Angaben gesondert gemacht sind, können wir auch berechnen, wie die Zinkblechwalzwerke für ihre Leistung entlohnt worden sind.

Unsere Untersuchung der wichtigsten Teile der oberirdischen Güterindustrie ergab ein Sinken des Lohnanteils an dem Erzeugungswert im Laufe des letzten Vierteljahrhundert. Wohl nahmen die Löhne im ganzen zu, aber die Behauptung der Unternehmer, die Lohnsteigerungen hätten in „steigendem Maße die Erzeugungskosten verteuert“, ist unrichtig.

Weiterentwicklung der deutschen Elektrizitätsindustrie.

Im zweiten, an dieser Stelle bereits besprochenen Teil des Jahresberichts der Berliner Handelskammer wird auch eine Darstellung der Geschäftslage sowie der wirtschaftlichen und technischen Weiterentwicklung der deutschen Elektrizitätsindustrie gegeben.

Zunächst werden die Ergebnisse der elektrischen Stadt- und Schiffsstromindustrie als befriedigend bezeichnet. Die aufsteigende Linie, die der Geschäftsgang während der vorangegangenen Jahre zeigte, hat auch in der gegenwärtigen Epoche ihre Fortsetzung gefunden. Der Grund hierfür ist in der fortschreitenden Elektrifizierung zu suchen, die sich in Europa, besonders in Rußland, sowie außerhalb Europas vollzieht.

Im Bau von Dampfmaschinen und der sich an diese anschließenden angliedernden Herstellung von Turbinenmaschinen, Kompressoren, Sechsen und Pumpen sind weitere Fortschritte zu verzeichnen. Es wurden Turbogeneratoren bis zu 6000 Kilowatt bei 3000 Umdrehungen, entsprechend der normalen Periodenzahl 50, gebaut und damit der Leistungsbereich der schnelllaufenden Maschinen dieser Gattung wiederum in bemerkenswerter Weise erweitert.

Das Streben nach gesteigerter Leistungsfähigkeit für die gegenseitige Stromerzeugung hat aber auch auf dem Gebiete der Nagenlampen zu neuen wertvollen Fortschritten geführt. Hierzu hat die in manchen Abteilungen hergestellte Spektroskoplampe wesentlich beigetragen.

Die Kabelherstellung war ausreichend beschäftigt. Der Bedarf für hohe Spannungen hatten folgende Richtungen aufzuweisen. Der Bedarf von Hochspannungskabeln hat sich etwas gesteigert. Die Fernübertragung der Hochspannung und Fernübertragung der Hochspannung sind die Schwachpunkte, denn die Eisen- und Kupferkabel sind unzureichend, und der Nachschub der Eisen- und Kupferkabel ist für die Herstellung der Fernübertragung unzureichend.

auch hier neue Richtungen zum Durchbruch gekommen sind, die zu reicher technischer Arbeit Gelegenheit bieten. Die Einführung der automatischen und halbautomatischen Fernsprechanlagen machte gute Fortschritte; die Anlagen haben zur großen Zufriedenheit der Beteiligten gearbeitet, wenn auch die Ueberleitung in die neue Betriebsform hin und wieder mit Schwierigkeiten verknüpft war.

Die Zollpolitik und mehr noch anderweitige Maßnahmen des Auslandes im Interesse einer nationalen Industrie erschweren den Absatz in den Ländern, in denen die deutsche Elektrizitätsindustrie nicht durch eigene Fabriken vertreten ist. Von der Heraushebung des amerikanischen Zolltarifs darf die Möglichkeit einer Hebung des Exportes wenigstens in einigen Fabriken erwartet werden.

Der Verbrauch an elektrischer Kraft hat in Berlin und benachbarten Gemeinden eine weitere erhebliche Zunahme erfahren. In der Reichshauptstadt liegt der Gesamtschluß an das Leistungsnetz der Berliner Elektrizitätswerke von 241 568 Kilowatt Ende 1912 auf 271 153 Kilowatt Ende 1913, die Zahl der Abnehmer von 40 914 auf 48 309, der Hausanschlüsse von 19 365 auf 21 765, der Kilowattstunden von 169 575 450 auf 137 342 259 für Licht und Kraft, für Bahnbetrieb von 71 252 422 auf 72 904 590 Kilowattstunden.

Eine ähnliche Entwicklung, wenn auch in kleinerem Rahmen, haben auch die Elektrizitätswerke in Sieglitz, Wilmersdorf, Charlottenburg u. erfahren.

Im Bau von Straßenbahnen und Kleinbahnen hat sich das Geschäft weiterentwickelt. Die Nachfrage nach Wagenausstattungen für Bahnen mit höherer Gleichstromspannung nimmt zu. Für die Schnellbahnen in Hamburg und Buenos Aires sind größere Aufträge erteilt worden; die Betriebseröffnung der Untergrundbahn in Buenos Aires ging mit gutem Erfolge von statten.

Bei elektrischen Apparaten und Instrumenten war das Geschäft ebenfalls befriedigend, der Umsatz übertraf allerdings nur um ein geringes den des Vorjahres, weil die Beschäftigung der Industrie infolge des teuren Geldes eine fortgesetzte Beschränkung erfuhr und die notwendigen und benötigten Neueinrichtungen und Erweiterungen unterließen.

Wenn Kapitalisten- und Material-Lieferungsmonopole von den Regierungen Privatunternehmern auch nicht mehr in der früheren Art gewährt werden, so machen sich doch immer noch ähnliche Bestrebungen, vor allem bei den Ueberlandzentralen geltend, die von Kreisen betrieben werden.

Ueber die Lage der Arbeiter, über ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse enthalten die Spezialberichte kein Wort, es handelt sich in den Berichten eben um Unternehmerangelegenheiten. Aber die Berichte enthalten auch keine Beschwerden gegen die Arbeiter, keine Anfragen gegen die Gewerkschaftsbewegung, während drängen die Schlichtmacher in ihrer familiären Weise gegen das Reaktionsrecht der Arbeiter, mit ihrem Gehör über den „Terrorismus“, nach verzögertem Arbeitswilligen und Ausnahmeregeln nicht zu werden.

Arbeitslosigkeit im 2. Vierteljahr 1914.

Zur Statistik über die Arbeitslosigkeit im Deutschen Metallarbeiter-Verband für das zweite Vierteljahr 1914 wurden von 446 Verwaltungsstellen Berichte eingeholt, die für 514 010 männliche und 27 519 weibliche, zusammen 541 529 Mitglieder Geltung hatten. Aus 11 Verwaltungsstellen mit 1525 männlichen und 22 weiblichen Mitgliedern, zusammen 1547, sind, obwohl noch besonders gewahrt wurde, keine Berichte eingegangen, aber sie gingen so spät ein, daß sie bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Die Gesamtjahresleistung ergibt mit Einfluß der Einzelmitglieder in 457 Verwaltungsstellen 515 535 männliche und 27 511 weibliche, zusammen 543 076 Personen, die im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisiert sind. Im Vergleich zum ersten Vierteljahr 1914, wo 517 931 männliche und 27 717 weibliche Mitglieder, also 545 648 Personen gezählt wurden, ergibt sich demnach eine Abnahme von 2396 männlichen und 176 weiblichen, zusammen 2572 Mitgliedern.

In diesem Jahre noch besonders groß ist, dürfte ohne weiteres leuchtend.

Nach den von den Verwaltungsstellen eingegangenen Berichten wurden im Laufe des zweiten Vierteljahres 1914 in 411 Verwaltungsstellen 47 441 Fälle von Arbeitslosigkeit festgestellt, die sich auf 45 860 männliche und 1581 weibliche Mitglieder des Verbandes bezogen. In 46 Verwaltungsstellen (einschließlich der 11, aus denen keine Berichte eingingen) mit zusammen 3384 Mitgliedern sind im Laufe des zweiten Vierteljahres keine Arbeitslosen gezählt worden. Fast durchwegs handelt es sich hierbei nur um kleinere Verwaltungsstellen.

Im Vergleich zum ersten Vierteljahr 1914, wo 56 093 Fälle (53 911 von männlichen und 2182 von weiblichen Mitgliedern) ermittelt wurden, ist demnach eine beachtenswerte Abnahme der Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zu verzeichnen. Es wurden 8652 Personen weniger durch Arbeitslosigkeit getroffen, das ist eine Abnahme von mehr als 15 Prozent. Bietet man dagegen das zweite Vierteljahr 1913 zum Vergleich in Betracht, dann zeigt sich doch noch ein ganz bedeutendes Mehr, denn da wurden zusammen 40 213 Arbeitslosenfälle gezählt. Ein Beweis, wie viel schlechter die Wirtschaftslage 1914 gegen 1913 ist. Umgerechnet zur Mitgliederzahl des Verbandes betrug die Zahl der Arbeitslosenfälle im Berichtsquartal 8,7 Prozent, im ersten Quartal 1914 dagegen aber noch 10,2 Prozent, mithin also eine Abnahme von 1,5 Prozent.

Die Gesamtzahl der Arbeitslosen am Ort im ganzen Berichtsquartal und am letzten Arbeitstage der letzten Vierteljahrwoche, die Prozentzahlen der Arbeitslosen zur Mitgliederzahl und die durchschnittliche Dauer eines Arbeitslosenfalles in den Landesgebieten und ferner über die Prozentzahlen der Arbeitslosen am Ort und auf der Reise am letzten Tage im Quartal gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Table with 6 columns: Landesgebiete, Zahl der Arbeitslosen am Ort, am Schluß des Quart., Prozentzahl der Arbeitslosen am Ort zur Mitgliederzahl, Durchschnittsdauer eines Arbeitslosenfalles am Ort in Tagen, Prozentzahl der Arbeitslosen am Ort auf der Reise am letzten Tag im Quart.

Die Gesamtzahl der wegen Arbeitslosigkeit am Ort unterstützten Personen betrug im zweiten Quartal 34 409 (33 005 männliche und 1404 weibliche), das ergibt gegen das erste Quartal 1914, wo 42 535 Personen (40 665 männliche und 1866 weibliche) unterstützt werden mußten, eine Abnahme von zusammen 8126 Personen. Die Gesamtzahl der Unterstützten belief sich auf 757 239, von denen auf die männlichen Mitglieder 720 687, auf die weiblichen 36 552 Tage entfielen.

die weiblichen 31 533 M. gezahlt, zusammen 1 054 190 M. Im Vergleich zum ersten Quartal 1914, wo zusammen 1 413 886 M. für Arbeitslosigkeit auf dem Ort an Unterstufungen aufgewandt wurden, eine geringere Ausgabe von 359 696 M. Im Durchschnitt kamen auf einen Unterstufungsfall bei den männlichen Arbeitslosen nicht ganz 31 M. und bei den weiblichen 22,46 M.

Bei den auf der Reise befindlichen Mitgliebet wurden in 57 872 Fällen für 139 800 Tage 173 395 M. Unterstufung gezahlt. Nach der üblichen Berechnung wurde die Zahl der unterstuflichen Reisenden auf 11 574 geschätzt. Nimmt man diese Zahl als gültig an, dann kämen auf jeden Reisenden im Durchschnitt im zweiten Quartal annähernd 15 M. Unterstufung.

Die Gesamtunterstufungssumme im zweiten Vierteljahr 1914 für Arbeitslose am Ort und auf der Reise betrug 1 227 585 M. (für männliche Mitglieder 1 195 993 M., für weibliche 31 592 M.). Im Vergleich zum ersten Vierteljahr 1914, wo dafür 1 495 508 M. ausgegeben wurden, eine Abnahme von 267 923 M.

Werkmeister gegen Unternehmer.

In Nr. 29 unserer Zeitung haben wir über den Mißbrauch herrscht, mit dem die Werkmeister-Zeitung sich an die Öffentlichkeit gewandt hat, um Schutz vor dem Terrorismus der gelben Wertvereine zu finden. Diesem Vorgang ist sehr schnell ein zweiter, mit der Spitze direkt gegen das Unternehmertum gerichteter Protest gefolgt, so daß man fast meinen könnte, die Werkmeister fänden im Begriff, sich in eine offene Gegnerschaft zu den Unternehmern zu begeben; aber wenn auch vorläufig keine Aussicht besteht, daß die Werkmeister sich zu einer radikal-gewerkschaftlichen Angelegenheit entschließen, so bildet doch jedes radikale Wort, das sich die Wortführer dieser unternehmerfeindlichen Schicht abringen, einen glänzenden Beweis für die unumstößliche Richtigkeit des Satzes, daß die unerzittliche Herrschaft des Kapitalismus schließlich nicht nur die Arbeiter in engerem Sinne des Wortes, sondern auch seine sogenannten „Vertrauenspersonen“ zur Aufsehung gegen ihre Ausbeuter treibt.

Der Werkmeister-Zeitung ist ein vertrauliches Zirkular auf den Redaktionstisch gelangt, das der Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln an seine Mitglieder versandt hat. Dieses Rundschreiben ist eine Unverschämtheit. Wenn das deutsche Bürger-tum nicht so inflexible Arme an sozialer Empfindung wäre, hätte die liberale Presse in diesen Tagen mit ernsthaften Artikeln zur Zurückweisung dieser Hetzerien angefüllt sein müssen. So aber ist es wieder der sozialdemokratischen Presse überlassen geblieben, nach dieser Richtung aufklärend zu wirken, und es muß bedröht als ein Verdienst der Werkmeister-Zeitung bezeichnet werden, daß sie dieses „Dokument eines antisozialen Fanatismus“ zuerst und mit einer erfreulich scharfen Kritik an die Öffentlichkeit gegeben hat.

Der genannte Verein der Industriellen entwirft sich über die Aktionen des evangelisch-sozialen Kongresses und der kirchlich-sozialen Konferenz, bei denen er „eine bedenkliche Sinnverwirrung zum sozialen Radikalismus“ bemerkt haben will und die vor allem durch ihre Stellungnahme gegen die wirtschaftsrechtlichen Arbeiter und gegen einen verstärkten Schutz der Arbeitswilligen seines Unwillems erregt haben. Aus dem gleichen Grunde wendet sich das Rundschreiben gegen die Herren von der Gesellschaft für soziale Reform, denen man anscheinend durch obtraktive Rednerbete die weitere Wirksamkeit erschweren möchte. Auf diese Weise soll der Fortschritt unserer staatlichen Sozialpolitik ein Ende bereitet werden; denn darüber sind die Herren einig, daß diese ganze Sozialreform ein großes Uebel ist und je eher je lieber beseitigt werden muß. Dieser „Uebelsozialismus“, der nun schon seit Jahren im öffentlichen Leben Deutschlands vorherrscht, sei nicht allein für das Wirtschaftsleben schädlich, sondern enthalte auch „einen weitergehenden erheblichen Nachteil für die Bildung des Volkcharakters“.

Die Hauptschuld hieran tragen nach Meinung dieser Leute die bescheidenen Leistungen unserer staatlichen Sozialversicherung, weil sie die Arbeiter zur Krankheitsvorsorge verführten. Nur die Arbeiter natürlich! Die kapitalistischen Unternehmer und die reichen Rentner kommen dafür wahrscheinlich deshalb weniger in Betracht, weil es ihnen nun einmal nicht liegt, ihren Vorteil wahrzunehmen und für ihre Gesundheit zu sorgen (nur selbst, daß die Erfahrungen der großen Versicherungs-gesellschaften das Gegenteil berichten). Aber sie alle werden von der simulationslüstigen Arbeiterschaft in Mitleidenschaft gezogen, das ganze deutsche Volk steht bereits in der Gefahr vollständiger Verrottung.

„Das Prinzipgefühl der eigenen Führerschaft wird fortwährend dadurch verringert und an Stelle der Mannhaftigkeit tritt ein Feminismus im öffentlichen Leben. Der alte Spruch: „Sich dir selbst, so bist du Gott“, verliert an Geltung, obwohl er das einzig Richtige ist. So sehen wir als höchst unerfreuliche Folge der an sich berechtigten (!) Sozialpolitik eine fortwährende Verminderung des Pflichtgefühls und der Entschlossenheit in weiten Kreisen des Volkes. Diese Richtung muß auch auf die Wirtschaftlichkeit des Volkes schädlich einwirken. Es wächst ein schwächeres Bewußtsein heran, das gegenüber den künftigen und von der Sozialismusbläse nicht angegränzten Wältern des Ostens und schwereren Nachteil bringen muß. Ein Volk braucht Männer zur Aufrechterhaltung seiner politischen und nationalen Selbstständigkeit, Männer, nicht Weiber. Unser heutige Sozialpolitik führt aber notwendiger Weise zur Weiblichkeit, das heißt zu einer Herrschaft von Grundbesitzern im öffentlichen Leben, die nicht männlichen, sondern weiblichen Eigenschaften entsprechen.“

Um die ganze Nichtigkeit dieser Sätze zu verstehen, muß man sich daran erinnern, daß dieselben Leute, die hier den Arbeitern mit einem frommen Spruch zur Selbsthilfe raten, in Wirklichkeit die schärfsten Gegner dieser Selbsthilfe sind. Ihr ganzes Streben ist darauf gerichtet, die selbstgegründeten Organisationen der Arbeiter zu zerschlagen, und während sie sich in ihren Geheimzirkularen über das Schwindeln der Wahrhaftigkeit beklagen, sind sie es doch gerade, die durch die terroristische Begünstigung der gelben Vereine Tausende von Arbeitern und Angestellten zu einer charakterverderbenden Verleugnung ihrer wahren Ueberzeugung zwingen! Diese widerliche Geweilei kann gar nicht scharf genug derzerrt werden und wie können der Werkmeister-Zeitung nur recht geben, wenn sie den Kölner Industriellen mit folgenden Worten den Spiegel vorhält:

„Die vom kapitalistischen Unternehmertum geforderte Selbsthilfe des Arbeiters und Angestellten soll darin bestehen, daß er auf die Hilfe der Allgemeinheit auch da verzichtet, wo allein diese ihn fördern kann. Es liegt eine an Verwerflichkeit grenzende Verhöhnung des wirklich existenzabhängigen Arbeiters in dieser Aufforderung. Denn ist es nicht schon, wenn derjenige, dem überlegene Hilfsmittel im Kampf ums Dasein, Bildung und Besitz, zur Verfügung stehen, dem, der sie nicht hat, zuruft: „Sich dir selbst! Ist es nicht schon, im Vollbewußtsein seiner Macht und seines Besitzes dem Besitzlosen Mangel an Entschlossenheit vorzuwerfen und dem im wirtschaftlichen Kampf sichertem Schwächeren, Vertrauen auf eigene Kraft zu empfehlen: „Sich dir selbst! Ist es nicht auch äußerliche gesteigerte Rücksichtslosigkeit und maßlose Anmaßung, beim Arbeitnehmer die staatliche Hilfe als weiblich, un männlich zu bezeichnen und selbst bei jeder Gelegenheit wiederholt durch Zölle, Steuern und Gesetz anzudeuten, ja, noch neuerdings den Staat um den sogenannten Arbeitswilligenanhang anzugehen, der nichts anderes bezwecken soll, als politische Begünstigung jeder dem Unternehmertum unabhängigen Arbeiterorganisation“

So zu handeln, so bei anderen das zu tadeln, was man oft und gern selbst tut, ist wenig einwandfrei; darin spricht sich eine Verminderung des Pflichtgefühls aus, die seitens des Unternehmers aus, der doch wissen sollte, daß seine Arbeiter und Angestellten nicht bloß Arbeitskräfte, sondern auch Menschen sind. Darin aber liegt die große Gefahr, iondern auch die Gefahr des Volkstums, solche Wölfe in ein hemmungsloses Egoismus mit „nationalen“ Redensarten zu verbrämen, und da vom Wohle des deutschen Volkes zu reden, wo man nur an sich selber denkt.“

Diese Worte treffen ins Schwarze. Alles für sich und nichts für die anderen, das ist von jeder der Zeitgenossen aller kapitalistischen Profitmacher getrieben. Und dazu ist den Herren jedes Mittel recht! Nichts wäre vorzuziehen, als in dem hier kritisierten Zirkular eine Ausnahmeseinerung oder einen „falschen Jungenschlag“ einer einzelnen Vereinstung zu erblicken. Gewiß befindet sich das Unternehmertum gegenwärtig auf einem Höhepunkt schmerzhafter Spannung und es ist beinahe ein Wunder, daß es sich bei der Ueberreizung seiner Ueberzeugungen nicht überschlagen hat. Aber gerade diese hoch-gespinnne Schornmauer läßt das wahre Gesicht der Herren am besten erkennen und zeigt, wohin wir gelangen würden, wenn nicht die Macht der gewerkschaftlichen Solidarität ihrer Herrschaft und ihrem Ausbeutertum gelegentlich eine Schranke böte.

Die Krankenkassen unter dem neuen „Recht“.

Nachdem die Reichsversicherungsordnung, soweit sie die Krankenkassen betrifft, am 1. Januar 1914 Gesetzeskraft erlangt und die Krankenkassen nun unter dem neuen Recht gewirtschaftet haben, erscheint es angebracht, einiges über die bisher gemachten Erfahrungen zu berichten.

Wenn vor etwa mehr als Jahresfrist an dieser Stelle gesagt wurde, die Selbstverwaltung der Versicherten in den Krankenkassen ist vernichtet, so hat sich dieser Ausspruch vollauf bestätigt. Ja, es ist noch weit schlimmer gekommen, als damals die größten Schwarzseher unter uns vermuteten. Nicht genug damit, daß die Unternehmer zum großen Teil von dem ihnen in den Kassenverwaltungen eingeräumten erweiterten Einfluß in geradezu gemeingefährlicher Weise Gebrauch machen, tut die Regierungsbürokratie das Ihrige, um den Versicherten die einzigen, ihnen nach jeder ungeheuerlichen Gesetzesveränderung noch verbleibenden Rechte zu nehmen. Es erscheint nachgerade, als verlange jeder Regierungserlaß, der in dieser Angelegenheit zur Kenntnis der Öffentlichkeit kommt, nur den einen Zweck, die Arbeiterschaft zu zeigen. Tatsächlich ist, wie wir aus folgendem ersehen werden, das Recht der Selbstverwaltung, das man den Arbeitern unter dem Sozialistengesetz — jener Zeit der schwärzigen Jahre im Sinne der Menschlichkeit gehandhabt haben, aufgehoben. Schutz- und rechtlos wie auf vielen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens ist der Arbeiter nun auch in der Krankenkassenversicherung.

Wie vorausgesetzt, bestanden die Unternehmer sehr liberal barant, den ersten Vorsitzenden zu stellen. Wo ihnen dies nicht gelang, bereiteten sie in den meisten Fällen durch Abstimmung auch die Wahl eines Arbeiters und überließen die Berufung des Vorsitzenden den zuständigen Versicherungsämtern, die dann, wie das ja selbstverständlich ist, einen den Unternehmern genehmen Mann an diese Stelle setzten, auch wenn dieser von der Krankenkassenversicherung keine Ahnung hatte. Bei den größten und bedeutendsten der deutschen Ortskrankenkassen, die bisher von Arbeitervertretern — die im Kassenwesen schon Bedeutendes geleistet haben — geleitet wurden, amtierten heute Unternehmer oder weiträumige Bureaukraten als Vorsitzende. Hier nur ein paar Beispiele! Bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für Berlin mußte der Vorsitz auf Grund einer Vereinbarung an die Unternehmer abgetreten werden. In Leipzig wurde Pollender, der als Vertreter der Versicherten seit Jahren Hervorragendes geleistet hat, nicht wiedergewählt. Da sich die Arbeiter auf ein Kompromiß nicht einließen, ernannte das Versicherungsamt einen im Dienste des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie stehenden Rechtsanwalt, der von nicht weniger als vom Kassenwesen versteht, mit 6000 M. Entschädigung jährlich zum „ehrenamtlich“ tätigen ersten Vorsitzenden. Dieser Herr entsaltet dort, unterstützt durch die Unternehmung, eine rührige Tätigkeit, indem er alle mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse des Vorstandes beim Versicherungsamt beanstandet. In München wurde der langjährige erste Vorsitzende und Kassenpraktiker Witt vom Versicherungsamt durch einen jungen Gewerbetriebsassessor ersetzt.

Unter ähnlichen Umständen spielten sich die „Wahlen“ in ganz Deutschland ab. Überall zeigte sich auffällig, daß die Versicherungsämter bei Berufung der Vorsitzenden nicht die Fähigkeiten der zu Berufenden, sondern rein politische Gründe ausschlaggebend waren. Als Kuriosum sei hier noch ein Fall mitgeteilt, der sich in Stolp abspielte. Dort wählte bei der Ortskrankenkasse seit Jahren ein tieferer Maurermeister als Vorsitzender seines Amtes. Da die freigeberlich organisierten Arbeitervertreter gegen die Geschäftsführung dieses Herrn nichts einzuwenden hatten, stimmten sie wieder für ihn als Vorsitzenden. Die Gelben, die dort die Mehrheit der Arbeitervertreter stellen, stimmten diesen Unternehmer und verteilten dadurch seine Wahl. Das Versicherungsamt, das nun zu entscheiden hatte, bestellte als Vorsitzenden einen Leutnant a. D., der für 1200 M. im Jahr den „ehrenamtlich“ tätigen Vorsitzenden macht. Ein Vorgang, der für die Zukunft noch besonders schöne Aussichten eröffnet, spielte sich in Danzig ab. Dort wählte ein Stadtrat als vom Versicherungsamt bestellter Vorsitzender in einer Weise seines Amtes, die von den Versicherten als ihre Sache schwer schädigend angesehen wird. Da; die Vertreter der organisierten Arbeiter mit ihrer Kritik über diesen Zustand nicht zurückblieben, ist selbstverständlich. Auch das in Danzig erscheinende sozialdemokratische Parteiblatt nahm in einem Aufsatz das Vorgehen des Herrn Vorsitzenden kritisch unter die Lupe und verfuhr mit ihm in gebührender Weise. Natürlich fühlte sich der Herr Stadtrat darob stark gekränkt und stellte nicht etwa, wie wir es bisher bei angeblich beleibigten Gütern der Staatsautorität gewohnt sind, Strafantrag gegen den Redakteur oder Verfasser, nein, er hielt das Versicherungsamt für noch „zuverlässiger“ als unsere Gerichte und beantragte bei ihm die Amtsentsetzung eines Arbeitervertreter im Kassenvorstand, in dessen Person er den Verfasser des Volksblatt-Artikels vermutete. In der Begründung dieses Antrags wurde gesagt, daß ein Vorstandsmitglied, das durch die sozialdemokratische Presse eine Krankenkasse und ihren Vorsitzenden angreife, nicht möglich sei, länger ein Ehrenamt im Kassenvorstand zu bekleiden. Also unwürdig soll ein Arbeiter sein, in der Arbeiterversicherung ein Ehrenamt zu bekleiden, der gegen ein brutales Schornmauerium rüchtilos die Sache seiner Klassenorgane vertritt! Das wäre die würdige Krönung dieser mit der Krankenkassenreform verübten Arbeiterentziehung.

Die Regelung der Angestelltenfrage, das heißt die vollständige politische Kränkung der bisherigen Angestellten der Kassen und die Befreiung der in Zukunft zur Vergebung stehenden Stellen mit Militär-anwärtern gehörten zu den Hauptzwecken, die Unternehmer und Regierung zur „Reform“ der Krankenkassenveränderung bewegen. Die Zahl der Kulturpioniere, die in zwölfjähriger Kaiserndrill zu Beamten im Sinne der ex-preußischen Leute herangezogen wurden, wächst ins Ungemeine. Der Staat kann nicht mehr all die Stellen schaffen, die notwendig sind um die Inhaber der Zivilversicherungsscheine unterzubringen. Aus gehört, um bei den Gemeinden beschaffig zu werden,

mehr dazu als der Nachweis der Untertaneneigenschaft; die Gemeinden stellen nur soweit sie dazu gezwungen werden können, Militär-anwärter ein. Die Ausmerzungen der Angestellten mit einer eigenen Ueberzeugung und die Versorgung der ausgebildeten Unteroffiziere, denen man nach ihrer zwölfjährigen Dienstzeit eine eigene Ueberzeugung in den meisten Fällen nicht mehr zum Vorwurf machen kann, dieses Ziel hatte man sich gestellt und wir werden in folgendem sehen, daß den Herrschenden und ihren Handlangern jedes Mittel recht ist, dieses Ziel zu erreichen.

Unter den alten Rechtsverhältnissen genügte bei der Anstellung eines Beamten die einfache Mehrheit der anwesenden Kassenvorstandsmitglieder, um dessen Wahl zu sichern. Die Arbeitervertreter hielten also, wenn sie einig waren, immer das Recht zu bestimmen, wer angestellt werden sollte. Dieses Recht soll nun nach den Behauptungen der Unternehmer und ihrer Trostreden von den Arbeitervertretern zu parteipolitischen Zwecken mißbraucht worden sein. Worin bestand nun dieser Mißbrauch? Gaben unsere Leute dort unmündige oder unfähige Beamte angestellt? Die glänzende Entwicklung der Kassen unter der Selbstverwaltung, an der die Angestellten einen nicht geringen Anteil haben, beweist das Gegenteil. Doch was scheren sich unsere Machthaber um die Entwicklung der Krankenkassen! Wären dort ausschließlich Dummköpfe und Charakterlose beschäftigt worden, so wäre ihnen dies sicherlich nicht aufgefallen. Dumm und charakterlos kann nach Ansicht dieser Leute in unserm Vaterland ein Beamter sein; nur um diese in der Welt nicht Sozialdemokrat. Weil nun die Kassenvorstände sich um die politische Ueberzeugung ihrer Angestellten nicht kümmern und bei Einstellung eines Beamten in erster Linie nach dessen Fähigkeiten urteilen, war es ganz selbstverständlich, daß es unter den Kassenangestellten eine beträchtliche Zahl von Personen gab, die sich außerhalb ihres Dienstes als Sozialdemokraten betätigten. Die große Zahl dieser Leute erklärt sich dadurch, daß die Kassen vielfach Beamte, die in ihrem Fach tüchtig, wegen ihrer Gesinnung aber von irgend einer Behörde oder einem Unternehmer gemäßigert wurden, einstellten. Daß sie dies taten, wird bei jedem anständigen Menschen nur Genehmigung auslösen. Wenn hier und dort bei Beamten mit gleichen Fähigkeiten die Arbeitervertreter für den Eintritt, von dem sie wußten, daß er sonst im gewerkschaftlichen und politischen Leben Schuller an Schulter mit den Versicherten kämpfte, so taten sie das, was bei Staats- und Gemeindebehörden von jeher geübt wird. Das man schon je gehört, daß eine Regierungsbehörde einen gewerkschaftlich organisierten Arbeiter eingestellt hat? Und wo ist weiter die fortschrittliche Stadtverwaltung, die einen Sozialdemokraten — wenn er sich solcher verhalten — auch nur mit einem Nachträglichem Vertrauen würde? Etwas derartiges gibt es einfach nicht! Ist wirklich einmal in einem solchen Betrieb aus Versehen ein gewerkschaftlich oder politisch organisierter Arbeiter eingestellt worden, so haben wir es ja doch schon oft erlebt, daß er, sobald seine Organisationszugehörigkeit bekannt wurde, ohne weiteres aufs Straßenpflaster flog. Jetzt steht demgegenüber, daß es unter den Kassenangestellten Angehörige aller Parteien gibt; doch nie oder ist ein Angestellter einer Partei vom Kassenvorstand wegen Nichtzugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei oder einer Gewerkschaft gemäßigert worden. Jetzt ist die Regierung eifrig am Werk, die organisierten Angestellten trocken zu machen.

Nach einem Erlaß des preussischen Handelsministers vom 18. Februar dieses Jahres müssen alle Kassenangestellten, die mit Anspruch auf Ruhegehalt angestellt sind, den Staatsdienereid leisten. Der Eidswur sei im Wortlaut hier wiedergegeben:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorcht sein, und alle mir vermögliche Mittel obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen und auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe!“

Ist dieser Schwur, der den Angestellten abgepreßt wird, geleistet, so wird man auf dem Disziplinarmege alle die maßregeln, die treu zu ihrer Organisation halten. Ein Staatsdiener im Sinne unserer Gewalthaber darf nur die behördlich vorgefertigten Ueberzeugungen haben. Die Angestellten der Kassen, die Bestimmungen über Ruhegehalt in ihre Dienstverträge nicht aufgenommen haben, werden davon nicht verschont bleiben, da — wie jetzt schon verlautet — die Regierung „beschäftigt, in Kürze die Ruhegehaltfrage auf dem Reorganisationswege allgemein zu regeln. Das heißt, sie bestimmt, daß alle Kassenangestellten ohne Ausnahme mit Anspruch auf Ruhegehalt angestellt werden müssen. Weiter heißt es in dem Erlaß vom 18. Februar: „Neben dem Vorlande der Kasse oder des Kassenverbandes ist dem Landrat (Oberamtmann) als Vorsitzenden des Kreises (Amtsamt), bei den Kassen oder Kassenverbänden, die der Aufsicht eines gemeindlichen Versicherungsamtes unterstehen, dem Bürgermeister, bei Kassen, die lediglich das Gebiet einer Landbürgermeisterei in der Rheinprovinz, eines Amtes in Westfalen oder einer Landgemeinde umfassen, gegebenenfalls dem Landbürgermeister, Amtmann oder Gemeindebevollmächtigter ein Dienstaufsichtsrecht über die Beamten einzuräumen.“

Diese Bestimmung setzt alle davon betroffenen Kassenvorstände für die Zukunft außer Stand, überhaupt noch bestimmend in Beamtenangelegenheiten mitzusprechen. Man hat dies politisch „zuverlässigeren“ Instanzen übertragen — nicht zum Vorteil der Versicherten und Beamten. Dieser Erlaß, der vorerst für Preußen gilt, wird auch in den anderen Bundesstaaten nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Die Anstellung eines Beamten geschieht jetzt nach demselben Wahlverfahren, das bei der Wahl des Vorsitzenden angewendet wird. Es gilt der als gewählt, der in der Gruppe der Arbeitervertreter sowohl wie bei den Unternehmern eine Mehrheit auf sich vereinigt. Wie es mit dem Recht der Arbeiter hierbei aussieht, sei an einem Beispiel erläutert. Ein Kassenvorstand von 12 Personen setzt sich nach dem Gesetz aus 8 Arbeitervertretern und 4 Unternehmern zusammen. Bei der Anstellung eines Beamten schlagen die Arbeitervertreter Herrn A. als geeignet vor und geben alle ihre Stimme für ihn ab. Damit ist Herr A., obwohl er zwei Drittel aller Stimmen erhalten hat, nicht gewählt. Um seine Wahl zu sichern, ist es notwendig, daß von den 4 Unternehmern mindestens 3 für ihn stimmen. Es sind also, um einen den Arbeitern genehmen Kandidaten durchzubringen, in diesem Fall mindestens 11 Stimmen für Herrn A. abzugeben. Stimmen von den 12 Vorstandsmitgliedern nur zwei Unternehmern gegen ihn, ist er nicht gewählt. So sieht heute das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei Anstellung eines Beamten aus. Den Schatzmachern aller Schattierungen ist geboten, die Anstellung und Weitererhaltung eines Beamten mit sozialdemokratischer Gesinnung ist unmöglich gemacht und somit Platz für die Militär-anwärter geschaffen.

Neben den ständigen unvernünftigen Eingriffen der Regierungsbürokratie machte die Verlesung der Kassenverwaltungen aus-gangs das vergangene und in den ersten Monaten dieses Jahres am meisten zu schaffen. Die Verleser, die eine Vertretung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten im Leipziger Vorkriegsverband haben, der-jährliche Ausdehnung der Versicherungsbeiträge eine Schwärzung ihres Einkommens eintraten werde, da sie nun all die kleinen Handwerker, Beamten mit unter 2500 M. Einkommen, Lehrer, Bühnen- und Orchestermitglieder u. s. w. nicht mehr als Privatpatienten behandeln und ihnen beliebig hohe Honorare abverlangen können. Um die Einkommensverluste zu wett zu machen, wurde die Verlesung an-gewendet, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes 95 vom 2. April der Be-zug auf die Krankenkassen durch die Krankenkassen gebildet wird.

fächlichen Regierung, die in ihrer Streikpostenverordnung zum Ausdruck gebracht wird.

Die Streikpostenverordnung kennzeichnet sich als ein weiterer Versuch, der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung die Erfüllung ihrer Kulturaufgaben und die Inanspruchnahme ihres reichsgesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechts zu erschweren oder sie ganz aufzuheben und in einseitiger Weise für das Unternehmen gegen die Arbeiterschaft Stellung zu nehmen.

Die Verordnung geht weit über das reichsgesetzlich Zulässige hinaus. Bei Anwendung dieser Vorschriften würde das bisherige Recht beseitigt und der Polizeistaat proklamiert. Besonders enthalten die Paragraphen 4 (Absatz 2) und 5 eine unzulässige Beschränkung des Koalitionsrechts für die Arbeiter. Auch der in § 6 der Verordnung unternommene Versuch, einer solchen Einschränkung die Wege zu ebnen, die die sachgemäße Prüfung sowohl der Tat- wie auch der Rechtsfragen in Zweifel zu stellen geeignet ist, muß mit aller Schärfe zurückgewiesen werden.

Die Arbeiterschaft wird mit allen ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln den Kampf zur Verteidigung des Koalitionsrechts führen und in allen Fällen der Anwendung dieser Verordnung ihre gesetzliche Berechtigung durch die ordentlichen Gerichte nachprüfen lassen.

Zu übrigen fordert die Kartellversammlung die organisierte Arbeiterschaft auf, das Material über alle die Fälle, wo Unternehmer oder behördliche Instanzen mit terroristischen Mitteln gegen die organisierten Arbeiter über den Organisationsstellen zu sammeln und dieses den zuständigen Organisationsstellen zu übermitteln.

Der Kampf, den die jüdische Regierung mit ihrer Streikpostenverordnung gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter führt, wird aber am besten dadurch vereitelt, daß die gesamte Arbeiterschaft mit vermehrtem Eifer und unermüdet am Ausbau ihrer Organisationen arbeitet.

Gewerbegerichtliches.

Probzeit ohne Lohn. sk. (Nachdruck auch im Auszug verboten.) Die Vereinbarung einer unentgeltlichen Probzeit bei Angestellten ohne besondere Sachkenntnisse kann gegen die guten Sitten verstoßen, wenn die Kollage des Angestellten, der froh ist, die Aussicht auf Anstellung zu erwerben, ausgebeutet wird.

Auf diesen Standpunkt stellte sich das Gewerbegericht in Berlin in folgendem Falle: Der gegen ein Monatsgehalt von 85 M. als Kontrolleur angestellte Kläger hatte mit der beklagten Gesellschaft das Abkommen getroffen, er solle die ersten fünf Tage unentgeltlich arbeiten. Auf seine Klage antwortete das Gewerbegericht mit folgenden Entscheidungsgründen: Das Gericht vermochte das Abkommen als gültig nicht anzuerkennen. Es ist ein alter Rechtsgrundsatz, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert sei, und daß demjenigen, der von seiner Hände Arbeit lebt, der Lohn möglichst unverzüglich werden soll.

Diesem Grundsatz entsprechen die Pfändungsbeschränkungen des § 850 der Zivilprozessordnung und des Lohnbeschlagnahmegesetzes, ferner die Bestimmung der Möglichkeit, den Lohn abzurufen, und die Beschränkungen des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches über Aufrechnung gegenüber Lohnforderungen. Wenn nun im vorliegenden Falle der Arbeiter für den Fall, daß er eingestellt werde, im voraus auf Lohn für die ersten fünf Tage seiner Tätigkeit verzichtet hat, so liegt darin eine vom Gesetzgeber in § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes verbundene Vorausverfügung über seinen Lohn, der ihm an sich für diese Tage zukommen würde. Vergleiche § 612 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Es ist nun ja richtig, daß es heute bei der kolossalen Menge stellungssuchender Personen leicht vorkommt, daß ein Arbeitsloser, nur um wieder Stellung zu erhalten, in jedes für ihn noch so drückende Abkommen einwilligt, sofern ihm nur die Möglichkeit eröffnet wird, nach Ablauf einer bestimmten Zeit wieder Lohn und Brot zu bekommen. Infolgedessen hat sich die Unförmigkeit eingebürgert, namentlich Angestellte höherer Art zunächst probeweise und unentgeltlich zu beschäftigen. Mag nun eine anfänglich probeweise Beschäftigung ohne Entgelt bei derartigen Angestellten noch Sinn haben, da bei ihnen das Risiko, das der Unternehmer dadurch übernimmt, daß er ihnen eine so wichtige Stelle anvertraut, oft ein ziemlich großes ist, so wird doch eine anfängliche Anstellung ohne Entgelt zur ungebührlichen Härte bei den unteren Angestellten, die so wie so nur geringen Lohn erhalten und von der Hand in den Mund zu leben genötigt sind. Ein derartiger Angestellter war der Kläger. Seine Kontrollordnungen sind eine Arbeitsleistung, wie sie jeder ungelernete Arbeiter von einigermaßen gesundem Menschenverstand leisten kann. Daß es sich nicht um besonders wertvolle Dienste gehandelt haben kann, geht schon aus der Höhe des gezahlten Lohnes hervor, der hinter dem behördlich anerkannten Tagelohn erwachsender männlicher Arbeiter zurückbleibt.

Jeden eine Vorbildung bedurfte der Kläger zu seinem Kontrollordnungsarbeiten. Wenn er, wie die beklagte Firma angibt, erst in sein Revier eingeführt werden mußte, so war dies nicht eine besondere Mißhandlung in seiner Ausbildung. Mit denselben Rechten kann man sagen, jeder Hausdiener müsse erst in seinen Posten eingeführt werden. Keinem Geschäftsmann wird es einfallen, darum zu verlangen, daß ein Hausdiener die ersten Tage unentgeltlich tätig sei. Es muß daher das Abkommen, wonach der Kläger die ersten fünf Tage seiner Beschäftigung unentgeltlich tätig sein sollte, als gegen den § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes verstößend und demnach als nichtig bezeichnet werden. Der Kläger hat mithin für diese Tage angemessene Entlohnung zu verlangen. Als angemessen erachtet das Gericht diejenige Entlohnung, die ein Wächter als Anfangslohn erhält. Diese beträgt 2,50 M. den Tag. Die Klage hatte somit Erfolg.

„Schwarze Arbeitsverweigerung“ eines Lehrlings. Bei der Firma D. in Berlin hatte ein Lehrling die Spannschraube vom Support einer Drehbank abgebrochen. Den Schaden sollte er nach § 311 des Reichsgesetzes über die Arbeitsverweigerung ausbessern. Dies unterlag ihm sein Vater. Als darauf die Firma den Lehrling entließ, klagte dessen Vater am 10. Juni 1914 den Gewerbebesitzer auf Schadensersatz. Die Firma gab an, der Lehrling habe sich der behördlichen Arbeitsverweigerung schuldig gemacht. Das Gericht verurteilte jedoch die Firma zur Entlohnung des Schadens, weil dem Lehrling eine grobe Fahrlässigkeit nicht nachzuweisen war und der Unternehmer auch nicht von ihm fordern konnte, daß er nach Feierabend arbeiten solle. Folglich liege auch keine Arbeitsverweigerung vor.

Arbeiterversicherung.

Kann ein Unfallverlehter gezwungen werden, seinen Beruf zu wechseln? sk. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) Wenn jemand durch einen Unfall verhindert ist, seinen bisherigen Beruf weiter auszuüben, so muß er prinzipiell versuchen, anderweitig seine Kräfte zu verwerten. Beweisspflichtig dafür, daß der Verlehte anderswo unterkommen und seinen Unterhalt finden kann, ist aber der Schadenersatzpflichtige. Dies wurde in nachstehendem Rechtsstreite von neuem bestätigt. Am 19. März 1908 ist der Sachschadensrichter G. in Düsseldorf, der damals 30 Jahre alt war, dadurch, daß ihm von einer Eisenbahnüberführung beim Vorüberfahren eines Wagens ein Verbleibensein auf den rechten Arm fiel, verletzt worden. Er hat auf Veranlassung, daß der preussische Eisenbahnminister ihm allen durch den Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen habe, sowie auf Verurteilung des Fiskus zur Zahlung von 35 M. Heilungskosten und 5000 M. Jahresrente seit dem Unfall gelangt. Das Urteil, wodurch der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde, ist rechtskräftig. Dem Verfahren über den Betrag hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die von dem Landgericht zugesprochenen Beträge erhöht und den Fiskus verurteilt, an den Kläger für die Zeit bis zum 30. September 1913 3175 M. und von da an bis zum vollendeten 50. Lebensjahr jährlich 450 M. zu zahlen, worauf die von dem Beklagten an den Kläger bereits gezahlten 5695,95 M. anzurechnen seien. Hiergegen hat der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrag, dem Klageantrag im ganzen Umfang stattzugeben. Die Revision hatte auch Erfolg, denn der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts erklärte:

Der Kläger ist nach dem angeführten Gutachten nur zu 25 Prozent erwerbsbeschränkt, kann aber infolge der Schwäche des rechten Armes seinen Beruf als Schiffschmied nicht mehr ausüben. Der Satz, von dem das Berufungsgericht ausging, daß ein Handwerker, der sein erlerntes

Gewerbe nicht mehr betreiben könne, heute stets eine andere angemessene und gewinnbringende Beschäftigung finde, selbst in Anwendung auf den Kläger schon daran, daß das Berufungsgericht im ungenügenden läßt, ob der Kläger in einem anderen Beruf mit Hinzurechnung der gewöhnlichen Rente ein Einkommen in der Höhe des vor dem Unfall bezogenen erreichen könne. Davon abgesehen, wird man dem Satz, ungeachtet der allseitigen Klagen über den Niedergang des Handwerks und die wirtschaftlichen Bedrücknisse, die sich heute dem Handwerker schon in seinem eigenen Gewerbe entgegenstellen, kaum beitreten können, insbesondere dann nicht, wenn es sich um den Berufswechsel eines Mannes handelt, der Kraft und Sicherheit des rechten Armes eingebüßt und feinere Arbeit nie verrichtet hat. Das Berufungsgericht übersteht auch, daß der einzige Beruf, den es für den Kläger benennt, der eines Schmieds und Wagenbauers, von ihm laut des vom dem Gericht selbst zugrunde gelegten Gutachtens des Dr. A. nicht ergriffen werden kann. Dr. A. sagt, daß der Kläger mit dem Schmiedestellen nicht mehr arbeiten, mit der Feile nicht hauen, sein Eisen herstellen könne und sich zum Wagenbauer nicht eigne. Entscheidend ist aber, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts kann, wenn der Verlehte seinen Beruf infolge des Unfalls nicht mehr ausüben kann, der Ersatzpflichtige darzulegen und zu beweisen hat, daß der Verlehte mit der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit einen anderen ihm zugumutenden Erwerb erlangen könne; daß der Ersatzpflichtige auch die Kosten zu bestreiten und vorzusprechen hat, die für den Verlehten zur Erlangung eines anderen Berufs oder zur Vorbereitung und Gründung einer anderen Lebensstellung notwendig sind. Der Verlehte braucht regelmäßig nur darzutun, daß er zur Ausübung seines Berufes unfähig geworden sei. Damit hat er seinen Schaden bewiesen, und es ist Sache der Einmündung, den Gegenbeweis für die Möglichkeit des Berufswechsels zu führen. Dieser Gegenbeweis kann sich unter Umständen allerdings aus den tatsächlichen Verhältnissen, so bei Tagelöhnern und sonstigen ungelerten Arbeitern aus der Lage des Arbeitsmarktes, aber auch bei gehobenen Arbeitern und anderen Berufsarten aus der besonderen Gestaltung des Falles ohne weiteres ergeben. So liegt indes hier die Sache nicht.

Mit Rücksicht hierauf wurde die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. (Ullenzweigen VI. 3/14.) (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 22 000 bis 24 000 M.)

Unterstützungspflicht der Betriebskrankenkasse. sk. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) Nach § 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungs-gesetzes sind Personen, die gegen Gehalt oder Lohn in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigt sind, versicherungspflichtig. Für derartige Unternehmungen werden nun bekanntlich sehr oft eigene Betriebskrankenkassen errichtet, in die einzutreten die in dem Betriebe beschäftigten Personen durch Arbeitsvertrag verpflichtet sind. Diese Betriebskrankenkassen können, wie obenverträgt, die Entscheidung zeigt, auch dann haftbar gemacht werden, wenn ein früherer Angehöriger schon in einem neuen Betriebe tätig, aber infolge der durch seine frühere Beschäftigung verursachten Gesundheitsstörungen nicht in der Lage war, die Arbeit in der neuen Stellung fortzusetzen. S. hatte vom Jahre 1906 bis zum 20. April 1912 in der Deutschen Waffen- und Munitionsfabrik zu R. gearbeitet und war Mitglied der Betriebskrankenkasse dieser Firma geworden. Am genannten Tage war er aus der Fabrik ausgetreten, da er heftige Brustschmerzen auf den Aufenthalt in der Glühzelle, wo er andauernd Säuredämpfen ausgeföhrt war, zurückführte. Zwei Tage später trat er bei den Maurermeistern Gustav und Adolf W. in M. in Arbeit, konnte aber infolge der Brustschmerzen nur bis zum Abend arbeiten. Im folgenden Tage meldete er sich bei der Innungskrankenkasse der Baugewerksinnung krank. Diese wies ihn jedoch ab. Auch die Betriebskasse der Waffen- und Munitionsfabrik verweigerte jede Unterstützung. Sie behauptete, daß S. durch die Beschäftigung bei den Maurermeistern W. Mitglied der Innungskrankenkasse geworden sei. S. brachte den Streitfall an die zuständigen Aufsichtsbehörden. Der h. d. i. d. e. Verwaltungsgerichtshof verurteilte am 12. November 1912 die Betriebskrankenkasse der Waffen- und Munitionsfabrik zur Vergütung der Krankenunterstützung. Aus den Entscheidungsgründen sei erwähnt: Es muß als erwiesen angenommen werden, daß S. infolge der mehrjährigen Arbeit in einer mit überlieferten, steigender Säuredämpfen geschwängerten Luft in seinem Gesundheits- und Kräftezustand so herabgekommen war, daß er nicht mehr in der Lage sich befand, seine bisherige Beschäftigung fortzusetzen oder in eine neue, wenn auch anders geartete Beschäftigung einzutreten. S. litt seit mehreren Monaten an Unterernährung infolge chronischer Bronchitis. Dr. F. bezeichnet die Aufnahme der Arbeit durch S. als Maurer lediglich als einen Versuch, bei einer anderen Arbeit sich körperlich wieder zu kräftigen, der aber zu spät kam. Diese Ansicht teilt auch Dr. W. Auch dieser Arzt geht davon aus, daß S. bereits bei der Aufgabe der Fabrikarbeit erwerbsunfähig war und daß deshalb sein kurzer Versuch mit der Maurerarbeit nutzlos und missig. Einer Tätigkeit, die unter solchen Umständen stattfindet, kann die Bedeutung einer wirklichen Arbeitsleistung nicht beigemessen werden. S. hat deshalb die Mittelbedürfnisse bei der Innungsrententaxe der Baugewerksinnung nicht erworben und hat die beklagte Kasse für den noch während der Dauer seiner Mitgliedschaft bei ihr begründeten Unterstützungsfall aufzukommen. Die Mitgliedschaftsbedingungen des Reichsversicherungsamts Jahrgang 1913/14, Heft 9, Seite 492 ff.)

Verrat von Geschäftsgeheimnissen.

sk. (Nachdruck verboten.) Im Gegensatz zum früheren Recht hat das neue Wettbewerbsgesetz vom 7. Juni 1909 den Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Handel und Industrie durch die völlig neue Bestimmung des § 18 verstärkt und gestärkt, wonach mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art (Zeichnungen, Rezepte, Modelle etc.) zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwendet oder an andere mitteilt. Wer jemandem zu diesem Vergehen mit Erfolg verleitet, ist strafbar als Anstifter nach § 48 des Strafgesetzbuchs. Ist das Zureden des Verleiters ohne Erfolg geblieben, so trifft diesen gleichwohl Gefängnisstrafe bis zu neun Monaten und Geldstrafe bis zu 2000 M. oder eine dieser Strafen gemäß § 20 des Wettbewerbsgesetzes, der schon das Unternehmen der Verleitung verbietet. Zur Anwendung kamen diese Strafbestimmungen in folgendem, für die Stahlwaren- und Kleinfabrikindustrie sehr beachtlichen Falle:

Der Fabrikant Kr. in Solingen stellt als Spezialität sogenannte Uranjas-Messer her, eine eigenartige Art von Dolchen, die er hauptsächlich nach Argentinien und Brasilien ausführt. Das „Reiben“ (Zusammensetzen) dieser Messer läßt Kr. von dem Fabrikanten L. ausführen; das Damaszieren der Rlingen mit einem Drahtmuster besorgt der Fabrikant S.; die Feile der Messer stellt der Zimmiger B. her. Alle drei sind weder Angehörige noch Arbeiter des Kr.; sie arbeiten für ihn lediglich im Auftrage nach gewissen technischen Bedingungen, die ihnen Kr. unter der Bedingung strengster Geheimhaltung gegeben hat.

Im Jahre 1913 beabsichtigte der Fabrikant Sg. in Remscheid, ebenfalls Uranjas-Messer herzustellen; sein Angehöriger, der Handlungsgeschäft L., bemühte sich dazu, das von Kr. benutzte Verfahren zur Konkurrenz zu machen. Bei L. hatte er sogleich Erfolg, da dieser ihm auf seine Verpflückungen hin ohne weiteres die ihm von Kr. für die Ausführung des „Reibens“ anvertrauten technischen Vorschriften und mehrere Materialbezugsquellen mitteilte. Dadurch hatte L., der keine Geheimhaltungspflicht genau kannte, sich eines Vergehens gegen § 18 des Wettbewerbsgesetzes schuldig gemacht und L. war daher wegen Verleitung zur Verletzung nach § 48 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen. Bei Sg., von dem L. die Vorschriften für das Damaszieren des Drahtmusters erhalten wollte, und bei B., der ihm Muster der aus Zinn hergestellten Messerstücke ausliefern sollte, hatte L. mit seinen Verführungsworten kein Glück. Da ihm nachgewiesen werden konnte, daß ihm die Verpflückung des S. und des B. zu strengster Verschwiegenheit bekannt war, hatte Sg. seine Verleitung zum Verbrechen der Verleitung nach § 20 des Wettbewerbsgesetzes zu erfolgen.

Das Landgericht Elberfeld verurteilte ihn daher am 1. Oktober 1913 wegen unlauteren Wettbewerbs zu einer Geldstrafe.

Legte Revision ein und behauptete darin, daß das „Reiben“ der Messer keiner technischen Vorschriften bedürfe, sondern jedem Fachmann bekannt sei, daß es sich ferner nicht um Betriebsgeheimnisse handle, da die Ausführung an jedem beliebigen Stück der überall käuflichen Uranjas-Messer ausführen könne. Das Reichsgericht hat am 28. Mai 1914 auf Antrag des Reichsprokessors die Revision als unbegründet verworfen, da der Begriff des „Anvertrauens“ nicht verlangt, daß die Vorschriften selber ein Betriebsgeheimnis seien, sondern vielmehr hierfür es genügt, daß dem Nebenunternehmer die Vorschriften mit der Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt worden war, was hier der Fall ist. (Ullenzweigen 5 D. 1288/13.)

Das Vereinnahmungsrecht der Eisenbahnen

wird nicht nur in gewerkschaftlicher, sondern auch in genossenschaftlicher Beziehung durch die Behörden vernachlässigt. So wurde unlängst den Eisenbahnen und deren Familienangehörigen in Glüchtadt der „Wunsch“ ausgedrückt, sie möchten aus dem dortigen Konsumverein austreten. Als das nicht fruchtete, wurde aus dem Wunsch ein Befehl, dem die Drohung mit Protokollmahnung beigefügt war. Schwere Herzen verzichteten die Leute, die doch zum größten Teil alles andere als fürstliche Einkommen beziehen, auf ihre wohlverdienten, langjährigen Konsumvereinsrechte und auf die mannigfaltigen, unerlässlichen Vorteile, die ihnen die Konsumgenossenschaft bot, und für die ihnen von den Behörden, die sie ihnen nehmen, keinerlei Entschädigung gewährt wird und gewährt werden kann. Solche Maßnahmen passen wie die Faust aufs Auge zu den vielerlei Vergehungen, der hersehenden Feuerung entgegenzuwirken. Gerade jetzt erheben in Versammlungen die Eisenbahner ihre Stimme und fordern Änderung der Fleischnot durch die staatlichen und kommunalen Instanzen, die sich dazu je länger, desto unfähiger erweisen. Doch dazu langt es bei diesen noch, ihren bedürftigen Untergebenen den wirklich Erfolg sichernden Weg der Selbsthilfe rücksichtslos zu versperren!

Genossenschaftliche Lebensmittelversorgung.

Das Verlangen nach Eigenzeugung wächst in den Kreisen der Genossenschaftsmitglieder; immer häufiger wird zum Beispiel in einzelnen Vereinen der Wunsch ausgesprochen, eine eigene Fleischerei einzurichten. Besonders in Zeiten steigender Fleischpreise fordern dies die Mitglieder und glauben, damit der Preissteigerung Halt bieten zu können. Die meisten Verwaltungen haben vor diesem Betriebszweig eine mehr oder weniger grobe Abneigung. Was es einigen hundert Konsumvereinen verhältnismäßig leicht, vorbildliche Brotbäckereien zu errichten, so drängt doch das Verantwortlichkeitsgefühl Zurückhaltung auf, wenn die weit schwierigere Fleischversorgung gemeinlich werden soll. Vielfach fehlt es an dem notwendigen Kapital, einer der ersten Vorbedingungen für die Errichtung einer eigenen Fleischerei. Die große Masse der Mitglieder achtet die verschredenen Schwierigkeiten nicht; sie glauben, es genüge, wenn nur der gute Wille vorhanden sei; dann könne der Erfolg nicht ausbleiben. Sie bedenken eben nicht, daß im wirtschaftlichen Leben noch ganz andere Hindernisse mitentschieden. Die genossenschaftliche Fleischversorgung läßt sich nicht so ohne weiteres ausführen; es ist sehr vieles dabei zu beachten. Jedoch unmöglich ist sie keineswegs.

Die Gewohnheiten der Verbraucher, die Notwendigkeit der vorteilhaften Verwertung des Fleisches bis zum letzten Rest, die Schwierigkeiten des Vieheinhalts, die Personalfrage und viele andere Dinge wollen bei der genossenschaftlichen Fleischversorgung beachtet sein. Der private Viehhändler ist, wenn es sein muß, Tag und Nacht unterwegs, ebenso sein Personal, ohne das dieses besondere Vergütung erhält. Der kleine private Fleischmeister arbeitet mit Lehrkräften, mit Familienangehörigen und mit Arbeitskräften, denen geregelte Arbeitszeiten bei auskömmlichem Lohn oft unbekannt sind. Die Genossenschaft hat hier von Grund auf anders aufzubauen, wodurch Schwierigkeiten von vornherein gegeben sind. Durch ständige, nie erlassende Arbeit für die Genossenschaft, aber auch nur durch sie, werden die Voraussetzungen geschaffen, die vorhanden sein müssen, soll die Genossenschaft auf diesem wichtigen Gebiete der Volksernährung Großes leisten.

Technik, Ware und Preis.

Die moderne Technik hat auch in der Güterbeschaffung, besonders in der Nahrungsmittelbeschaffung Umwälzungen herbeigeführt, die in ihrem Ergebnisse für den Verbraucher von großem Nutzen sind, die aber auch oftmals den Nachteil mit sich führen, daß der Verbraucher nicht mehr wie ehemals in der Lage ist, dem Lebensmittel ohne weiteres Herkunft, Zusammensetzung, Güte und damit Zusammenhang anzusehen. Um sich das klar zu machen, genügt es schon, ein Nahrungsmittel etwas näher zu betrachten, das dem Verbraucher nicht mehr gestaltet, ohne weiteres dessen Wert zu bestimmen. Die durch die gesteigerten Lebenskosten notwendig gewordene Suche nach Ersatzmitteln für Naturbutter führten die Margarine in den Haushalt ein. Die Technik bearbeitete tierische Fette zu einem Ersatzmittel für Butter. Der Bedarf nach diesem Ersatzmittel trieb die Technik zu der weiteren Leistung an, auch von der Verwendung tierischer Fette abzusehen und die Hauptbestandteile für die Herstellung von Margarine aus Pflanzen zu gewinnen. So nur war es möglich, den Preis des Ersatzmittels für Butter so niedrig zu gestalten, daß es als wirkliches Ersatzmittel für die breiten Schichten der minder bemittelten Bevölkerung in Frage kam. Mit dieser technischen Umwälzung auf dem Gebiete der Butterherzeugung geht, wie schon angedeutet, der Unstimmigkeit in dem Gebiete der Butterherzeugung der Pflanzenbutter nicht ohne weiteres den Gebrauchswert der Ware richtig zu nennen vermag. Der Laie wird immer mehr oder weniger äußere Merkmale, Geruch, Geschmack, Farbe in Rechnung setzen, um danach den Preis der Ware zu bestimmen. Es ist deshalb leicht möglich, daß nicht nur der Verbraucher durch Dritte getäuscht wird, sondern es wird täglich vorkommen, daß auch der Verbraucher selbst über den Wert dieser Ware täuscht. Die Folge wird in vielen Fällen sein, daß der Verbraucher, nicht zu seinem Vorteil, eine Ware nimmt, die nur rein äußerlich den Schein der Billigkeit erweckt; im Wirklichkeit wird sich der Verbraucher sehr oft selbst nachteiligen, wenn er ausschließlich den Preis der Margarine zum Wertmesser für die Güte der Ware nimmt.

Es fragt sich jetzt, was hat zu geschehen, um den Verbraucher vor Schaden zu schützen? Die Möglichkeit zur Selbsttäuschung des Verbrauchers gibt sehr leicht den privaten Sündlern mit Margarine den Anlaß, eine ganz anders geartete Ware vielleicht ein paar Pfennige billiger anzubieten. Für den Verbraucher springt dabei ein doppelter Schaden heraus. Er bekommt einmal die schlechtere Sorte und sorgt zugleich für die Entziehung des Händlerprofits. Hier hat es Selbsterkenntnis die Entschloßene als einzupringen. Der Konsumverein hat die Gelegenheit, die Ware, die er verteilt, genau kennen zu lernen, in welchem Verhältnis der Marktwert der Ware zum Preise steht. Der Konsumverein hat aber auch seine Veranlassung, seine Mitglieder über die Güte oder den Preis seiner Ware zu täuschen. Er ist ja der natürliche Berater des organisierten Konsumenten bei der Warenherzeugung, woraus der Schluß zu ziehen ist, daß der Verbraucher gut fährt, der dem Konsumverein beizutreten hier vertritt, was er selbst nicht klar genug das Wesen der Ware erkennen kann.

Volksernährung.

Der Geschäftsbericht der Volksfürsorge findet in der der Volksfürsorge gegenüberstehenden Fach- und Tagespresse eine ganz einseitige, tendenziöse Beurteilung, die vielfach in der unvollständigen Behauptung gipfelt, die Volksfürsorge habe im ersten Geschäftsjahr mit einer Unterbilanz von über 7 Millionen Mark abgeschlossen. Am schloßten und bezugslosigen treiben es gewisse Zentrumsblätter, von denen behauptet wird, daß sie sich nicht nur nicht für die Volksfürsorge interessieren, sondern auch die Volksfürsorge in der Berliner Tagesblätter und des Archivs für die Berufsernährungswissenschaften, auf eine Quelle zurückzuführen, auf eine Korrespondenz, wals wirtschaftlich

